

## Verwaltungsrecht

# Reisedokumente für Kinder

17.07.2017

Newsletter 07/08 2017:

In vielen Bundesländern haben die Sommerferien bereits begonnen - in einigen Bundesländern stehen sie noch bevor. Das Reiseziel liegt oft schon lange im Voraus fest. Dennoch beschäftigen sich viele Eltern bzw. Sorgeberechtigte oft erst recht kurzfristig vor der Reise mit der Frage, welches Reisedokument sie für ihr Kind benötigen und ob es vielleicht Wahlmöglichkeiten gibt. In diesem Newsletter geben wir Ihnen eine Übersicht über die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Reisedokumente.

[Kompletter Beitrag als PDF](#)

### Inhalt

- [1. Grundsatz – Passzwang](#)
- [2. Vorab – keine Empfehlung von Reisedokumenten für eine konkrete Reise](#)
- [3. Gültigkeitsdauer und Kosten der Reisedokumente für Minderjährige](#)
- [4. Vor- und Nachteile der einzelnen Reisedokumente](#)
- [5. Ein Wort noch zur \(Un-\)gültigkeit von Reisedokumenten](#)

### 1. Grundsatz – Passzwang

Was vielen Eltern / Sorgeberechtigten oft nicht bewusst ist: Grundsätzlich besteht beim Verlassen der Bundesrepublik Deutschland Passpflicht, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Passgesetz (PassG).

Die Passpflicht kann dabei außer durch einen Reisepass auch mit weiteren Dokumenten (z.B. einem Kinderreisepass) erfüllt werden, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 2 PassG.

Der „Schengener Grenzkodex“ hat zwar dazu geführt, dass die Binnengrenzen zwischen den „Schengen-Staaten“ an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden dürfen (so Art. 22 des Grenzkodex). Die fehlende Kontrolle der Einreise entbindet jedoch nicht davon, entsprechend dem jeweils geltenden nationalen Recht einen Pass oder ein anderes Grenzübertrittspapier mit sich führen zu müssen. Das legt Art. 23 Buchstabe c des Schengener Grenzkodex ausdrücklich so fest.

Nur dann, wenn bei der Urlaubsreise die Bundesrepublik Deutschland nicht verlassen wird – wenn also der Urlaub ausschließlich im Inland erfolgt – besteht erst ab dem 16. Lebensjahr die allgemeine Ausweispflicht, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG).

## 2. Vorab – keine Empfehlung von Reisedokumenten für eine konkrete Reise

Regelmäßig wird an inländische Pass- und Ausweisbehörden die Frage herangetragen: „Welches Dokument empfehlen Sie mir denn?“

**Von der Beantwortung der Frage – also von einer konkreten Empfehlung - können wir Ihnen nur immer wieder abraten!** Kommt es zu Schwierigkeiten bei der Ein- oder Ausreise mit dem empfohlenen Dokument, wenden sich die betroffenen Eltern verständlicherweise mit Schadensersatzforderungen an die Gemeinde. Immer wieder kommt es dann zu Schadensersatzzahlungen durch die Gemeinden (auch um höhere Kosten durch Gerichtsverfahren zu vermeiden). Mehr zu diesem Dauerproblem können Sie bereits im Newsletter vom Juni 2013 unter Punkt 2. nachlesen.

Zunächst sollten Sie immer auf die beim Auswärtigen Amt aufgeführten Einreisebestimmungen hinweisen. Sie sind im Internet ([http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/Uebersicht\\_Navi.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/Uebersicht_Navi.html)) leicht verfügbar. Daneben können Sie die Eltern bzw. den/die Sorgeberechtigten anhand der nachfolgenden Übersichten allgemein informieren, welche Möglichkeiten es gibt und ihnen dadurch möglicherweise die Entscheidung erleichtern.

## 3. Gültigkeitsdauer und Kosten der Reisedokumente für Minderjährige

Gültigkeitsdauer und Kosten der Reisedokumente für Minderjährige

Bezeichnung	Kosten	Gültigkeit	„Durchschnittskosten“ pro Jahr der Gültigkeit*
Kinderreisepass	Ausstellung 13,00 € § 15 Abs. 1 Nr. 1 f) Passverordnung (PassV)	• 6 Jahre § 5 Abs. 2 PassG	2,17 €
	Verlängerung 6,00 € § 15 Abs. 1 Nr. 2 PassV	• verlängerbar § 5 Abs. 4 Satz 2 PassG  • maximal bis 12. Lebensjahr, § 5 Abs. 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 PassG	1,00 €
Reisepass	37,50 € § 15 Abs. 1 Nr. 1 b) PassV	6 Jahre § 5 Abs. 1 PassG	6,25 €
Express-Reisepass	Zuschlag: 32,00 € § 15 Abs. 1 Nr. 1 d) PassV	siehe Reisepass	5,33 €
vorläufiger Reisepass	26,00 € § 15 Abs. 1 Nr. 1 e) PassV	maximal 1 Jahr § 5 Abs. 3 PassG	26,00 €
Personalausweis	22,80 € § 1 Abs. 1 Nr. 1 Personalausweis- gebührenverordnung (PAuswGebV)	6 Jahre § 6 Abs. 3 Personalausweisgesetz (PAuswG)	3,80 €
vorläufiger Personalausweis	10,00 € § 1 Abs. 2 Satz 1 PAuswGebV	maximal 3 Monate (abhängig vom Nutzungszweck) § 6 Abs. 4 PAuswG	40,00 €

## **>> Tabelle zum Download**

\*Durchschnittskosten: Um die Kosten der unterschiedlichen Dokumente einigermaßen vergleichbar zu machen, wurde die entsprechende Ausstellungsgebühr auf ein Jahr hoch- bzw. heruntergerechnet. Wenn ein Dokument weniger als ein Jahr gültig ist, sind wir bei dieser Berechnung von der maximalen Gültigkeitsdauer ausgegangen. Kann sie nicht ausgeschöpft werden, wird es (noch) teurer.

Nicht aufgeführt sind die Extrakosten für eine eventuell erforderliche Ausstellung außerhalb der behördlichen Dienstzeit bzw. bei einer nicht zuständigen Behörde, siehe hierzu § 15 Abs. 2 PassV bzw. § 1 Abs. 3 PAuswGebV.

## **4. Vor- und Nachteile der einzelnen Reisedokumente**

In der nachfolgenden Übersicht haben wir nur die am häufigsten genannten Vor- bzw. Nachteile der einzelnen Reisedokumente aus Sicht der Antragsteller zusammengestellt. Sie erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Ihnen aus Ihrer Praxis heraus noch weitere Vor- oder Nachteile bekannt sein, können Sie die Übersicht gerne für Ihren täglichen Gebrauch erweitern.

Die in der Übersicht aufgeführten Länderbeispiele hinsichtlich der Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige sind den Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes zum Stand 08.07.2017 entnommen. Da sich diese Hinweise bekanntlich ändern können, erinnern wir daran und empfehlen ausdrücklich, im konkreten Fall die Aktualität der Einreisebestimmungen zu überprüfen.

## **>> PDF-Übersicht zum Download**

## **5. Ein Wort noch zur (Un-)gültigkeit von Reisedokumenten**

Selbst wenn die Gültigkeitsdauer eines der oben genannten Reisedokumente noch nicht abgelaufen ist, kann es trotzdem aus anderen Gründen ungültig werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Lichtbild in einem Dokument eine einwandfreie Feststellung der Identität des Dokumenteninhabers nicht zulässt, vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 PassG bzw. § 28 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG.

Da aufgrund der aktuellen Sicherheitslage in vielen Ländern die Grenzkontrollen verschärft oder auch wieder eingeführt werden (auch in den „Schengenstaaten“), kann es schnell zu Zurückweisungen kommen, wenn größer gewordene Kinder anhand des Lichtbilds in ihrem Reisedokument nicht mehr eindeutig identifiziert werden können. Die Eltern sollten daher bei der Aushändigung auf diese Problematik hingewiesen werden. Sie unterschätzen sie nicht selten.

*Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner*